Bezirksregierung
Arnsberg



Geldwäscheprävention Ein Thema für mich?!

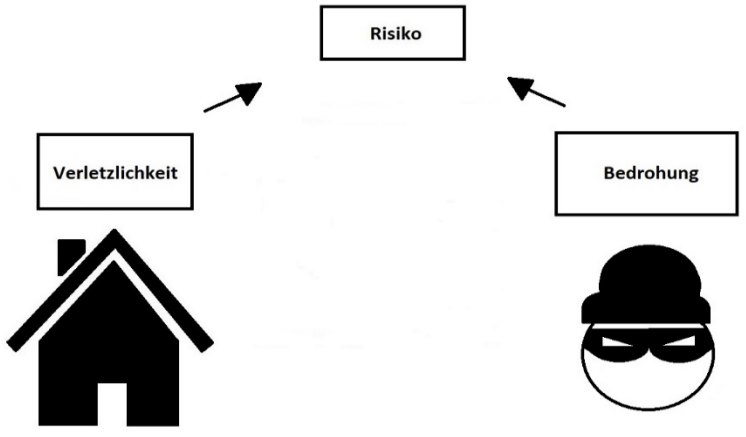
KURZINFORMATION
Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland
Stand: Mai 2025

Kurzinformation
„Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz (GwG)“

Der Gesetzgeber hat in den §§ 4 und 5 GwG die **Pflicht** zur Erstellung einer geldwäschespezifischen **Risikoanalyse** verankert und damit die Grundvoraussetzung für eine geeignete und wirksame Prävention geschaffen.

Um zu verhindern, dass das eigene Unternehmen für Zwecke der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird, muss sich das Unternehmen zunächst mit seinem individuellen Risiko auseinandersetzen.



Dafür haben Verpflichtete nach § 5 Abs. 1 GwG „*diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden“*.

Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse müssen Sie in der Risikoanalyse dokumentieren, regelmäßig überprüfen und aktualisieren. Eine sorgfältige Risikoanalyse ist damit Voraussetzung und Strategiepapier für alle weiteren Maßnahmen in Ihrem Unternehmen und zwingender Bestandteil des gesamten Risikomanagements. Je nach Größe und Komplexität Ihres Unternehmens wird die Risikoanalyse mehr oder weniger umfangreich sein. In jedem Fall reicht aber allein die Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation nicht aus, sondern die Risikoanalyse muss stets auch die Risikoermittlung und –bewertung beinhalten.

► Risikoanalyse =

Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation
+
Erfassung und Identifizierung (= Ermittlung) von Risiken im Unternehmen
+
Bewertung dieser Risiken

→ Fehlen die Ermittlung oder die Bewertung der Risiken, liegt ein Bußgeldtatbestand vor!

Was muss in einer Risikoanalyse enthalten sein?

Die folgende Checkliste soll Ihnen hierbei eine Hilfestellung bieten, ist aber kein Formblatt zum Ausfüllen, kein „Muster“ und enthält Kriterien für unterschiedliche Verpflichtetengruppen!

Inhalt der Risikoanalyse	**Was ist damit ZUM BEISPIEL gemeint? Die Aufzählung ist nicht abschließend!**	**Habe ich das erfasst?**
Formalia	Ersteller/in der Risikoanalyse	
	Erstellungsgrund • Erstanalyse, • Überprüfung der Risikoanalyse / • anlassbezogene Änderung (auch behördliche Anordnungen)	
	Datum & Unterschrift des Erstellers der Analyse bzw. Genehmigung der Risikoanalyse durch zuständiges Mitglied auf Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GwG) mit Datum und Unterschrift	
1. Bestandsaufnahme/ Unternehmensprofil		
Grunddaten zum Unternehmen	Gegenstand	
	Rechtsform	
	Tatsächliche Geschäftstätigkeit	
	• Verpflichteteneigenschaft (z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG)	
	Größe, also z. B. • Anzahl der Mitarbeitenden, • Anzahl Geschäftsbeziehungen, • Umsatz (gesamt und ggf. pro Filiale • etc.)	
	Organisationsstruktur • ggf. Filialen • ggf. Gruppenstruktur	
	Name des zuständigen Mitglieds auf Leitungsebene	
	ggf. Geldwäschebeauftragte/r	
	…	
Standort	Ländlicher Raum	
	Außenbezirke von Städten	
	Geschäftsstraßen	
	exquisite Lage (z. B. Innenstadt, Fußgängerzone)	
	Verkehrsanbindung	
	Flughafen-/Grenznähe	
	Bevölkerungsstruktur	
	sonstiges Gewerbe im Umfeld	
	Kriminalitätslage	
	…	

Kunden-/Lieferanten-struktur	Herkunftsländer der Kunden/Lieferanten	
	Laufkundschaft	
	Stammkundschaft	
	Privatpersonen	
	Endabnehmer	
	Wiederverkäufer	
	Geschäftskunden einschl. Unternehmensformen	
	Kapitalanleger	
	Selbstnutzer (z. B. Wohnraum, Gewerbeimmobilien)	
	Regional/überregional	
	Bargeldintensive Unternehmen	
	…	
Vertriebswege	Ladengeschäfte	
	Onlinegeschäfte	
	nur eigenes Personal	
	gebundene/ungebundene Handelsvertreter	
	Groß-/Einzelhandel	
	Zweigstellen	
	Persönlicher Kontakt	
	Internet, Portale, Vermittlungsplattformen	
	bei Immobilienmaklern: Off-Market-Geschäfte	
	Werbung (Medien, Postwurfsendungen, Baustellen, Kundenempfehlungen…)	
	…	
Produktstruktur	Angebotene Produkte und/oder Dienstleistungen aufführen, z. B. Art der gehandelten Waren/vermittelten Produkte (neu, gebraucht, Preisklassen/Volumen, Kauf-/Miet-/Pachtobjekte, Wohn-/Gewerbe-/Investmentimmobilien, Standort der Immobilie (bspw. inländische/ausländische Lage), Anlageobjekte/Objekte zur Selbstnutzung, Versicherungsarten…)…	
Volumen und Art des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs, zumindest prozentuale Angaben	Umsätze national	
	Umsätze EU	
	Umsätze Drittländer	
	Anzahl und Höhe der Bargeschäfte	
	ggf. Umsätze differenziert nach Vertriebswegen	
	...	
Geschäftsbereiche und -abläufe	Ggf. spartenbezogene Beschreibung **GwG-relevanter** Geschäftsbereiche im Unternehmen und interner Prozesse (Zuständigkeiten, Organisationsvorgaben)	

2. Risiken erfassen/ermitteln <u>anhand interner und externer Quellen</u>			
Geschäftsrisiken	Befassung mit möglichen Risikofaktoren <u>in Bezug auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung</u> (Achtung: Nicht z. B. in Bezug auf Betrugsdelikte, Raub oder andere Straftaten!) Nutzen Sie für Ihre Einschätzung insbesondere die unter 3. aufgeführten Quellen.	Trifft zu (ggf. in %)	Trifft nicht zu
	Siehe oben: Ergeben sich z. B. aus der Unternehmensstruktur, aus speziellen Sparten oder Geschäftsabläufen, aus dem Standort etc. Risiken? Beschreiben und bewerten Sie diese.		
Kunden-/Lieferantenrisiken	Ergeben sich aus Ihrer Kundenstruktur (s. o.) GwG-relevante Risiken? Zum Beispiel:		
	Passt der Kunde zum Standort?		
	<u>Gewerbliche Kunden:</u>		
	Registrierung/Niederlassung in Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten mit gut funktionierender Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsprävention/schwach ausgeprägter sonstiger Kriminalität?		
	Oder: Ansässig in Drittland mit erhöhtem Risiko (Listung durch EU, FATF oder Nationaler Risikoanalyse des Bundesministeriums der Finanzen [NRA][1])?		
	Komplexe Firmengeflechte/Strohmänner? Gesellschaftsformen[2] (z. B. Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, börsennotiert, öffentliche Hand, Investoren, Stiftungen, Fonds, Trusts…)		
	<u>Private Kunden:</u>		
	Wohnsitz in Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten mit gut funktionierender Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsprävention/schwach ausgeprägter sonstiger Kriminalität?		
	Oder: Ansässig in Drittland mit erhöhtem Risiko (Listung durch EU, FATF oder Nationaler Risikoanalyse des Bundesministeriums der Finanzen [NRA][1])?		
	„Golden Visa“-Kunde?		
	Mögliche Strohmanngeschäfte?		
	Stammkunden (bei Immobilienmaklern auch unter dem Aspekt: viele Objekte)		
	Neukunden		
	Laufkundschaft		
	Politisch exponierte Personen (PeP)		
	Eigennutzung/Endabnehmer...		
	Fremdnutzung/Wiederverkäufer...		
	auffälliges Kundenverhalten		
	……		

[1] Drittländer mit hohem Risiko, die von den genannten Institutionen als solche definiert sind, finden Sie jeweils aktuell auf der Internetseite der FIU unter folgendem Link: https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

[2] Siehe hierzu die Sektorspezifische Risikoanalyse des Bundesministeriums der Finanzen

Geographische Risiken	Bezug zu Risikoländern (lt. EU-Kommission, FATF, Nationaler Risikoanalyse des Bundesministeriums der Finanzen [NRA]), auch bei Durchführung von Transaktionen		
	Bezug zu Staaten mit hoher Korruption/Kriminalität, verhängten Sanktionen/Embargos o. ä.		
	Staaten mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind		
	Mutter-/Tochtergesellschaften in Ländern mit geringeren Anforderungen an Geldwäscheprävention als in den Mitgliedstaaten		
Risiken aus Vertriebswegen	Siehe oben – Befassen Sie sich damit, ob und ggf. aus welchen Ihrer Vertriebswege Risiken entstehen, z. B. Internet ohne Besichtigung, mangelnde disziplinarische Durchgriffsmöglichkeiten auf Vertriebspartner ...		
Produktrisiken	Wert der Waren, vermakelten Objekte etc.		
	Emotionale Werte, Statusobjekte		
	Wertstabilität		
	Anonymität eines Wirtschaftsgutes (z. B. keine Seriennummer, Registrierung, Herkunftsnachweise)		
	Handelbarkeit		
	Ambivalente Nutzungsmöglichkeit (legal/illegal)		
	Standort der Immobilie		
	…		
Transaktionsrisiken	Viele und hohe Barzahlungen? (Bei Immobilienmaklern im Hinblick auf Provisionen wg. Barzahlungsverbot von Immobilien)		
	Anonymität sogenannter Wiederverkäufer		
	Finanzierungsbesonderheiten/Vermögensherkunft (z. B. außergewöhnlich hohes Eigenkapital)		
	Zahlungskombinationen (Bar/Unbar/Finanzierung/Leasing)		
	Sonstige Zahlungsmöglichkeiten (z. B. Krypto)		
	Stückelung von Zahlungen		
	Währung		
	„Dreiecksüberweisungen“/Einbindung Dritter bei Zahlungen		
	...		

3. Interne und externe Quellen

Die unternehmensspezifischen Risiken müssen Sie anhand interner und externer Quellen identifizieren und anschließend auch bewerten. Quellen sind zum Beispiel:

- Nationale Risikoanalyse (NRA)[3] – zwingend zu berücksichtigen!
- In Anlage 1 und 2 zum GwG[4] genannte Risikofaktoren – zwingend zu berücksichtigen! Hierunter fallen auch die von der FATF herausgegebenen Evaluierungsberichte.
- Internes Erfahrungswissen, Erfahrungsaustausch, Vorkommnisse

[3] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html
[4] https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/

- Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden und sonstiger Behörden (z. B. FIU, AFCA – Sie erhalten den Zugang zu Typologie-/Anhaltspunktepapieren und den AFCA-Dokumenten nach Ihrer Registrierung für goAML!)[5]
- Allgemeine Presse …

4. Bewertung der im Unternehmen identifizierten Risiken

Haben Sie erfasst/ identifiziert, welche Risiken es in Ihrem Unternehmen gibt? Dann müssen Sie diese noch bewerten und in Risikoklassen einteilen.

- **Mindestens:** Einteilung in „niedriges“, „mittleres“ und „hohes“ Risiko
- **auch möglich:** Einstufung nach Zahlenwertigkeit, z. B. auf einer Skala von 1 -10
- **auch möglich:** Einstufung in Farben, z. B. Ampelfarben
- **Gebräuchlich ist:** Einteilung in „niedriges“, „mittel-niedriges“, „mittleres“, „mittel-hohes“ und „hohes“ Risiko

Ob Sie hierfür eine Tabelle oder eine textliche Darstellung nutzen, bleibt Ihnen überlassen.

Sie müssen unterscheiden zwischen dem Risiko, das besteht, weil Ihr Unternehmen ein Produkt anbietet oder einen Kunden akzeptiert (**Verletzlichkeit**) und dem, das bestehen bleibt, nachdem Sie Sicherungsmaßnahmen angewendet haben (**Restrisiko**).

Zum besseren Verständnis ein Vergleich: Jedes Haus trägt das Risiko, dass in dieses eingebrochen wird. Je nachdem, wo ein Haus steht oder wie die Kriminalitätslage im Umfeld ist, ist die tatsächliche Bedrohung durch Einbrüche höher oder geringer. Durch unterschiedlich starke Sicherungsmaßnahmen (von geschlossenen Fenstern über einbruchssichere Haustüren bis hin zur Alarmanlage) reduziert sich aber die Gefahr, dass tatsächlich jemand erfolgreich einen Einbruch durchführt (verbleibende Verletzlichkeit).

Bei der Risikoanalyse müssen Sie zuerst die Bedrohung Ihres Unternehmens identifizieren und bewerten, dann stellen Sie die ergriffenen Sicherungsmaßnahmen dar und zuletzt das verbleibende Restrisiko, das ist Ihre individuelle Verletzlichkeit. Diese Schritte müssen eindeutig getrennt voneinander und nacheinander durchgeführt werden.

Sie müssen also zunächst die relevanten Risikofaktoren (keine Sicherungsmaßnahmen) und Trends in Bezug auf das Angebot des Unternehmens beschreiben. Es ist darzustellen, welche Risiken ohne Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen einschlägig sind. Das Risiko ist nach Produkt-, Kunden- und Standortrisiken differenziert darzustellen.
An dieser Stelle Ihrer Risikoanalyse müssen Sie sich auch damit auseinandersetzen, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines festgestellten möglichen Risikos ist – daraus ergibt sich eine Einschätzung der Bedrohung Ihres Unternehmens durch dieses Risiko.

[5] http://www.zoll.de – Fachliche Informationen – Financial Intelligence Unit FIU

Beispiel:

Risiko im Unternehmen		**Eintritts-wahr-schein-lichkeit**	**Erstbewer-tung der Be-drohung**	**Interne Sicherungsmaß-nahmen (zur Abwehr dieses Risikos), z. B.**	**Verblei-bende Verletz-lichkeit („Rest-risiko“)**
Barverkauf von Schmuck zwischen 10.000 und 15.000 Euro	Stammkunden aus Deutschland	20 % der Geschäfts-vorfälle	mittelhoch	Regelmäßige Kontrolle der Umsetzung der Kun-densorgfaltspflichten lt. GwG-Handbuch; auch bei Stammkunden erneute Identifizierung nach... Jahren und Plausibilitäts-prüfung der Mittelher-kunft...	gering
	Laufkundschaft aus der Türkei	5 % der Geschäfts-vorfälle	hoch	Zusätzlich lt. GwG-Hand-buch: Vorlage der Zoller-klärung zur Bargeldein-fuhr, Vier-Augen-Prinzip, Nachfrage nach Mittelher-kunft und Dokumentation, Überprüfung auf Anhalts-punkte lt. FIU-Veröffentli-chungen, Anweisung:Keine Abwick-lung und ggf. Verdachts-meldung bei Unklarheiten.	mittel-hoch
Barverkauf von Schmuck zwischen 15.000 und 25.000 Euro	Neukunde aus Deutschland	5 % der Geschäfts-vorfälle	hoch	Regelmäßige Kontrolle der Umsetzung der Kun-densorgfaltspflichten lt. GwG-Handbuch; insbe-sondere hinsichtlich der korrekten Identifizierung und Plausibilitätsprüfung der Mittelherkunft...	mittel
Einfamilien-haus	Neukunde aus dem Ausland, Kontakt ausschl. virtuell, ohne Besichti-gung	15% der Geschäfts-vorfälle	hoch	Zusätzlich lt. GwG-Hand-buch: Vier-Augen-Prinzip, Nach-frage nach Mittelherkunft und Dokumentation, Überprüfung auf Anhalts-punkte lt. FIU-Veröffentli-chungen, ... Anweisung: Keine Abwicklung und ggf. Verdachtsmeldung bei Unklarheiten.	mittel-hoch
Hochpreisige Eigentums-wohnung	Neukunde aus Deutschland, durch Internet-Annonce, mit Besichtigung	40% der Geschäfts-vorfälle	Mittel	Regelmäßige Kontrolle der Umsetzung der Kun-densorgfaltspflichten lt. GwG-Handbuch; insbe-sondere hinsichtlich der korrekten Identifizierung und Plausibilitätsprüfung der Mittelherkunft...	gering

5. Präventionsmaßnahmen („Interne Sicherungsmaßnahmen“) treffen

Konkrete und dem individuellen, festgestellten Risiko des Unternehmens entsprechende Maßnahmen mindern das abstrakte Geldwäscherisiko. So wie in dem o. a. Beispiel ein Haus vor Einbrechern z. B. durch feste Türen, Videoüberwachung oder Alarmanlage mehr oder weniger gut geschützt werden kann, können Sie auch die bestehenden Geldwäscherisiken Ihres Unternehmens durch risikoangemessene organisatorische Vorkehrungen abwehren. Interne Sicherungsmaßnahmen sind z. B.: Handlungsanweisungen, Mitarbeiterunterrichtung, Bestellung von Geldwäschebeauftragten, Kontrollen u. v. m. Diese regelmäßig zu aktualisierenden und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfenden Maßnahmen ergänzen daher die Risikoanalyse: Mit Präventionsmaßnahmen minimieren Sie die Gefahr, dass es tatsächlich dazu kommt, dass Geldwäscher Ihr Unternehmen zu Geldwäschezwecken benutzen und missbrauchen. Die vorhandenen Risiken reduzieren sich durch präventive Maßnahmen im besten Fall auf ein minimiertes „Restrisiko“, eine Verletzlichkeit, die Sie aber „managen“ können, da Sie das Risiko kennen und daher ggf. abwehren können. Dieses ermittelte Restrisiko müssen Sie bei jedem einzelnen Geschäft beachten und im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten auch dokumentieren (§§ 10 Abs. 2 i. V. m. 8 Abs. 2 GwG).

6. Dokumentation, Aktualisierung, Genehmigung

Die Risikoanalyse müssen Sie dokumentieren und aufbewahren. Die aktuellste Version müssen Sie Ihrer Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorlegen. Sie müssen die Risikoanalyse regelmäßig in Abhängigkeit von der Risikoeinstufung überprüfen und den äußeren Gegebenheiten (z. B. neue Geldwäschemethoden, Gesetzesänderungen) und interne Veränderungen (z. B. neue Produkte) anpassen (Aktualisierungspflicht). Vermerken Sie das Datum der Erstellung und ggf. der Aktualisierung/Aktualitätsprüfung auf der Risikoanalyse.

Nicht vergessen: Das in Ihrem Unternehmen für das Risikomanagement als verantwortlich benannte Mitglied der Leitungsebene muss die Risikoanalyse genehmigen (§ 4 Abs. 3 GwG).

Eine Befreiung von der Dokumentationspflicht der Risikoanalyse (nicht von der Erstellung) durch Ihre zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Einzelfallprüfung u. U. möglich, wenn Sie darlegen können, dass die konkreten Risiken klar erkennbar sind und von Ihnen verstanden werden.

7. Ausnahmeregelungen für Güterhändler

Güterhändler brauchen nur dann eine Risikoanalyse, wenn sie bestimmte Schwellenwerte bei Transaktionen überschreiten:

- Handel mit **Edelmetallen**: Ein Risikomanagement, also auch eine Risikoanalyse, ist bei Edelmetallhändlern bereits bei Bargeldannahme oder -abgabe ab **2.000 Euro** erforderlich
- Handel mit **Kunstgegenständen**: Auch bei unbaren Transaktionen über Kunstgegenstände ab 10.000 Euro benötigen Händler ein Risikomanagement samt Risikoanalyse.
- **Sonstige Güterhändler**: Bei Bartransaktionen ab 10.000 Euro.

Dieses Merkblatt soll eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um ein bundeseinheitliches Merkblatt.
Weitere Informationen unter www.bra.nrw.de/1743155

Stand: Mai 2025

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den Internetseiten Ihrer Aufsichtsbehörde und insbesondere den ergänzenden Merkblättern und Formularen sowie den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Länder der Bundesrepublik Deutschland für den Nichtfinanzsektor zum Geldwäschegesetz.



www.bra.nrw.de/1743155
bzw. über den Suchbegriff „Geldwäscheprävention“ auf unserer Internetseite (www.bra.nrw.de)

Die Bezirksregierung Arnsberg ist nach § 50 Nr. 9 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nichtfinanzsektor.

Ihr Kontakt:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 34
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg



Service-Telefon Geldwäscheprävention: 02931 82-2767
E-Mail: geldwaeschepraevention@bra.nrw.de

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
E-Mail: poststelle@bra.nrw.de
Telefon: 02931 82-0
Telefax: 02931 82-2520
www.bra.nrw.de